



Brüssel, den 13. Juli 2022  
(OR. en)

11271/22

POLGEN 109  
INST 275  
JUR 499

## A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Beschluss des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung

---

1. Um die Kontinuität der Beschlussfassung des Rates unter den durch die COVID- 19-Pandemie verursachten außergewöhnlichen Umständen zu gewährleisten, unter denen regelmäßige Tagungen des Rates nicht möglich waren, hat der Rat den Beschluss 2020/430<sup>1</sup> angenommen, mit dem eine befristete verlängerbare Ausnahme von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates in Bezug auf vom AStV gefasste Beschlüsse zur Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens eingeführt wurde. Solange der genannte Beschluss gilt, sollte ein Beschluss des AStV zur Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens nach der Abstimmungsregel gefasst werden, die für den Erlass des betreffenden Gesetzgebungsakts des Rates gilt. Diese Ausnahme wurde mehrfach verlängert. Die jüngste Verlängerung durch den Beschluss 2022/321 des Rates<sup>2</sup> endete am 30. Juni 2022.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88I vom 24.3.2020, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2022/321 des Rates vom 24. Februar 2022 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 45).

2. Trotz der Verbesserung der Gesamtsituation im Zusammenhang mit der COVID- 19-Pandemie zeigen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme in den letzten beiden Jahren und die jüngsten internationalen Ereignisse, die dringendes Handeln erforderten, wie wichtig es ist, dass der Rat ein solches Instrument künftig weiterhin nutzen kann.
3. Daher wird aufbauend auf den Erfahrungen, die während der COVID-19-Pandemie bei der erfolgreichen und effizienten Gewährleistung der Kontinuität der Beschlussfassung des Rates gesammelt wurden, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit künftiger Situationen, die dringendes Handeln erfordern, und im Einklang mit der Rolle des AStV, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die Kohärenz der Politiken und Maßnahmen der Union zu wahren, angeregt, die Geschäftsordnung des Rates zu ändern und vorzusehen, dass Beschlüsse des AStV zur Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens nach der Abstimmungsregel gefasst werden sollten, die für den Erlass des betreffenden Gesetzgebungsakts des Rates gilt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 13. Juli 2022 seine Einigung über den Wortlaut des Beschlusses des Rates zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates bestätigt.
5. Der Rat wird daher ersucht, den Beschluss zur Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung des Dokuments 10548/22 anzunehmen.

---